

An die
Justizministerin Barbara Havliza
Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Muzaffer Öztürkyilmaz
Tel.: 0511 / 98 24 60 38
moy@nds-fluerat.org

Johanna Lal
Tel.: 0511 / 85 03 34 90
jl@nds-fluerat.org

Hannover, den 14. Mai 2019

Forderungen des Flüchtlingsrats Niedersachsen zur Abschiebehaft

A. Grundsätzliches

Die Abschiebungshaft in Deutschland begeht dieses Jahr ein trauriges Jubiläum: Sie wird 100 Jahre alt. Eingeführt in der Weimarer Republik, um vor allem Jüd_innen aus Osteuropa großflächig zu internieren und anschließend abzuschicken, wurde sie im Nationalsozialismus weiterentwickelt und von dort nahtlos in die Ausländerrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Seitdem wurden die Ausländergesetze zwar oft geändert, an der Institution der Abschiebungshaft wurde jedoch stets kompromisslos festgehalten.

Dabei kann – auch wenn es hinlänglich bekannt sein sollte – nicht häufig genug betont werden: Abschiebungshaft ist keine Strafhaft. Sie darf auch nicht als Sanktion - etwa für eine verspätete oder unterlassene Ausreise – herangezogen werden. Abschiebungshaft dient als Verwaltungshaft vielmehr ausschließlich „der Sicherung der Abschiebung“ (§ 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen lehnt die Inhaftierung von Menschen als Instrument der Verwaltung zur Sicherung der Abschiebung ab. Die Freiheitsentziehung ist der stärkste Eingriff demokratischer Rechtsstaaten in die Grundrechte des Einzelnen und darf deshalb nicht auf Menschen angewandt werden, die keine Straftaten begangen haben, sondern lediglich ausreisepflichtig sind.

B. Forderungen

Solange die Abschiebungshaft noch nicht als Instrument abgeschafft ist, fordert der

Flüchtlingsrat Niedersachsen die Landesregierung auf, folgende Mindeststandards zu gewährleisten:

1. Keine gemeinsame Inhaftierung von Abschiebehäftlingen und Strafgefangenen,
2. Keine Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen, physisch oder psychisch Kranken, Schwangeren, Alleinerziehenden, Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie Menschen mit Behinderung,
3. Den Erlass eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes, das die Rechte der Gefangenen verbindlich regelt und ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt, die zur Sicherung ihrer Abschiebung unerlässlich sind,
4. Eine medizinische Versorgung für alle Gefangenen, die national und international anerkannten Behandlungsstandards entspricht,
5. Die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle,
6. Recht auf eine/n Anwalt/Anwältin für alle Abschiebehäftlinge,
7. Umfassender Zugang von NGOs zu den Gefangenen und Abschiebehaftanstalten.

C. Im Einzelnen

1. Keine gemeinsame Inhaftierung von Abschiebehäftlingen und Strafgefangenen

Das Bundesinnenministerium plant, das Gebot der Trennung von Abschiebungs- und Straftaft (EuGH, Urte. v. 17. Juli 2014, C-473/13 und C-514/13) mit dem sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ bis Juni 2022 auszusetzen. Wir fordern die Landesregierung auf, diesen Verstoß gegen EU-Recht (Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG)) nicht mitzutragen und Abschiebehäftlinge (weiterhin) ausnahmslos getrennt von Strafgefangenen zu inhaftieren.

2. Keine Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen, physisch oder psychisch Kranken, Schwangeren, Alleinerziehenden, Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie Menschen mit Behinderung

Kinder und Jugendliche gehören in (Aus)Bildungseinrichtungen, Kranke und Schwangere in ärztliche Behandlung, Alleinerziehende zu ihren Kindern und Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie Menschen mit Behinderung allenfalls in Fürsorgeeinrichtungen – und gerade nicht ins Abschiebegefängnis. Daher fordern wir die Landesregierung auf, die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen, physisch oder psychisch Kranken, Schwangeren, Alleinerziehenden, Personen ab dem 65. Lebensjahr sowie Menschen mit Behinderung gänzlich zu unterlassen.

3. Erlass eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes, das die Rechte der Gefangenen verbindlich regelt und ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt, die zur Sicherung ihrer Abschiebung unerlässlich sind

Der Vollzug der Abschiebungshaft erfolgt in Niedersachsen in einem rechtsfreien Raum. Während das Aufenthaltsgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Ausländer_innen in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, fehlt es in Niedersachsen an einem Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das die Rechte der Gefangenen im Abschiebungsgefängnis verbindlich regelt – obgleich das Bundesverfassungsgericht bereits 1972 entschieden hat, dass es im Rahmen einer Freiheitsentziehung stets eines solchen parlamentarischen Gesetzes bedarf (BVerfGE, 33, 1).

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz ist im Rahmen des Abschiebungshaftvollzuges nicht anwendbar (vgl. § 1 NJVollzG). Der Rückgriff auf das Strafvollzugsgesetz des Bundes scheidet ebenfalls aus, da andernfalls das aus dem Trennungsgebot erwachsenden Abstandsgebot, wonach sich der Vollzug der Abschiebungshaft merklich vom Vollzug der Straftaft unterscheiden muss, ad absurdum geführt werden würde. Abschiebungshaftgefangene sind keine Straftäter_innen und dürfen dementsprechend auch nicht wie solche behandelt werden.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert die Landesregierung deshalb auf, endlich ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz zu erlassen, das die Rechte der Gefangenen verbindlich regelt. Dabei hat das Gesetz der Prämisse „Wohnen minus Freiheit“ zu folgen, sodass sämtliche Freiheitsbeschränkungen, die nicht unmittelbar „der Sicherung der Abschiebung“ (§ 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG) dienen, nicht ins Gesetz aufgenommen werden dürfen.

4. Eine medizinische Versorgung für alle Gefangenen, die national und international anerkannten Behandlungsstandards entspricht

Nach einer 2018 veröffentlichten Studie des Wissenschaftlichen Instituts der AOK über den Gesundheitszustand von Asylsuchenden in Deutschland haben rund drei Viertel der Asylsuchenden unterschiedliche Formen von Gewalt erlebt und oft mehrfach traumatisiert sind. Einige leiden unter Traumafolgestörungen wie PTBS, Depressionen, Angstzuständen und körperlichen Symptomatiken. Da viele Geflüchtete Gewalterfahrungen gemacht haben wie Gefangenschaft im Herkunftsstaat, Folter oder sexualisierte Gewalt, birgt jede Inhaftierung die Gefahr einer Retraumatisierung.

Derweil ist die medizinische Versorgung in der Abschiebungshaftanstalt Langenhagen mangelhaft, da bei der - nur unregelmäßig stattfindenden - ärztlichen Sprechstunde nicht einmal Dolmetscher_innen anwesend sind, weshalb die körperliche und psychische Verfassung der Gefangenen nicht verlässlich diagnostiziert werden kann.

Wir fordern daher, dass eine regelmäßige Behandlung durch Ärzt_innen, Psychiater_innen und Psycholog_innen in Anwesenheit von Dolmetscher_innen oder Sprachmittler_innen gewährleistet ist.

5. Die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement stellt einen essenziellen Bestandteil von Gewaltschutz und Konfliktprävention dar. Immer wieder kommt es sowohl unter den Gefangenen als auch zwischen Gefangenen und Bediensteten der Abschiebungshaftanstalt zu Konflikten, die sich kaum bzw. überhaupt nicht aufklären lassen. Eine unabhängige Beschwerdestelle mit Sitz in der Abschiebungshaftanstalt und regelmäßiger Sprechstunde ist zwingend notwendig, um Beschwerden nachzugehen, Vorwürfe aufzuklären und in Konfliktsituationen zu vermitteln.

Deshalb fordern wir die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle.

6. Recht auf eine/n Anwalt/Anwältin für alle Abschiebehäftlinge

Die Situation von Abschiebehäftlingen ist aufgrund ihrer Inhaftierung mit derjenigen von Untersuchungshäftlingen vergleichbar. Während Untersuchungshäftlinge einen Anspruch auf eine/n Pflichtverteidiger_in haben (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO), ist dies bei Abschiebungshaftgefangenen nicht der Fall. Damit werden Abschiebehäftlinge schlechter gestellt als (mutmaßliche) Straftäter_innen. Zudem ist es für Abschiebungshaftgefangene, die weder Rechts- noch Sprachkenntnisse besitzen, unmöglich, sich adäquat im Haft-, Asyl- und Ausländerrecht selbst zu vertreten. Schließlich fehlen Abschiebehäftlingen oftmals die finanziellen Mittel, um eine/n Rechtsanwält_in zu finanzieren.

Daher fordern wir das Recht auf eine/n Anwalt/Anwältin für alle Abschiebehäftlinge.

7. Umfassender Zugang von NGOs zu den Gefangenen und Abschiebehaftanstalten

NGOs sind nicht nur die Schnittstelle der Gefangenen zur Außenwelt, sondern üben auch eine zivilgesellschaftliche Kontrollfunktion aus. Demgemäß ist NGOs der Zugang zu allen Gefangenen zu jeder Zeit, nur nicht zur Unzeit, zu gewähren. Außerdem ist NGOs der Zugang zu allen Räumen, die die Gefangenen auch betreten können (Gemeinschaftsräume, Hafträume, etc.) zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen für die Abschiebungshaft weder ein Beirat noch eine unabhängige Beschwerdestelle und damit auch keine Interessenvertretung für Abschiebehäftlinge existiert.